

(2) Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.

(3) Wegen Bett eins ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

(4) Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können *in einem Asyl* untergebracht werden.

§ 43e

(gegenstandslos)

Anm.: Vgl. Anm. zu § 20a.

Dauer der Unterbringung

§ 43I

(1) Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert.

(2) Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und die erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus *oder einem Asyl* dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern.

(3) Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus *oder einem Asyl* und der *Sicherungsverwahrung* ist an keine Frist gebunden. Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt *und der Sicherungsverwahrung* drei Jahre und bei der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus *oder einem Asyl* zwei Jahre. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so